

Zwischenprüfungsordnung
des Fachbereichs Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für den Studiengang
Lehramt an Gymnasien im Fach Sport

Vom 4. Dezember 1984

erschieden im StAnz. S. 1146
geändert mit Ordnung vom
30. September 1990, StAnz. S. 1127

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 29. August 1984 die folgende Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Diese Zwischenprüfungsordnung hat der Kultusminister mit Schreiben vom 3. Dezember 1984 - Az.: 953 Tgb. Nr. 2140/84 - genehmigt und die nach dieser Ordnung abgelegten Zwischenprüfungen als Äquivalent für eine Prüfung im weiteren Fach gemäß § 9 der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 anerkannt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Art der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsausschuß
- § 3 Prüfer und Beisitzer
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Meldung zur Prüfung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Durchführung der Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfungsfächer
- § 11 Gesamtergebnis der Zwischenprüfung
- § 12 Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis
- § 13 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten
- § 14 Unterrichtung der Kandidaten
- § 15 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Zweck und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen in den Didaktiken der Sportarten und den Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Ziff. 22, I. 1.2 und 1.3 der Anlage zur Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien. Sie ist eine Hochschulprüfung.

(2) In den studienbegleitenden Prüfungen werden das fachliche Können und das Wissen in den Didaktiken der Sportarten sowie die sportpraktischen Leistungen festgestellt.

(3) Durch die bestandene Zwischenprüfung wird festgestellt, daß der Studierende die Anforderungen des Grundstudiums erfüllt hat und damit erwarten läßt, daß er das Hauptstudium mit Erfolg betreiben kann.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß obliegen die Organisation der Prüfungen und die nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnungen.

(2) Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Stellvertreter und ein weiteres Mitglied für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Das weitere Mitglied muß der Gruppe der Professoren und Hochschuldozenten oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter angehören.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

§ 3

Prüfer und Beisitzer

(1) Prüfer sind die Professoren und Hochschuldozenten für das von ihnen vertretene Fach. Zu Prüfern können durch den Prüfungsausschuß auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und akademische Mitarbeiter bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im jeweiligen Prüfungsfach ausgeübt haben.

(2) Der Beisitzer wird aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Absatz 1 bestimmt.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt für jeden Kandidaten Prüfer und sachkundige Beisitzer. Er sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer bis spätestens drei Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 im Fach Leichtathletik benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mehrere Prüfer und Beisitzer und einen Leiter der

Prüfung. Der Leiter der Prüfung teilt jeweils während des Prüfungsverfahrens Prüfungsgruppen und je Gruppe einen Prüfer und einen Beisitzer aus den Benannten ein.

Für die übrigen Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Prüfer und einen sachkundigen Beisitzer.

(5) Für die Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 2 wird ein Hauptprüfer und ein Zweitprüfer benannt. In der Regel werden die Prüfungsleistungen allein vom Hauptprüfer bewertet. Dieser kann in Zweifelsfällen die Bewertung des Zweitprüfers einholen. Bei einer Bewertung mit den Noten "mangelhaft" oder "ungenügend" muß er die Bewertung des Zweitprüfers einholen. Erzielen die beiden Prüfer kein Einvernehmen, erfolgt die abschließende Bewertung durch Bildung des arithmetischen Mittels beider Einzelbewertungen.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Studienbegleitend werden geprüft:

1. Basketball
2. Fußball
3. Gerätturnen
4. Gymnastik
5. Handball
6. Leichtathletik
7. Schwimmen
8. Volleyball

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen aus:

1. Dem Nachweis praktischer Leistungen.
2. Dem Nachweis von Kenntnissen, die schriftlich (je 60 Minuten) geprüft werden.

§ 5

Meldung zur Prüfung

Für jedes Fach, das studienbegleitend geprüft wird, muß der Studierende sich fristgerecht melden.

Die Meldefristen werden zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, die Prüfungstermine mindestens drei Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuß durch Aushang bekanntgegeben. Die Meldung soll jeweils nach dem letzten Ausbildungssemester des betreffenden Faches gemäß Studienordnung erfolgen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen wird zugelassen, wer

1. das Abiturzeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. das jeweilige Fach ordnungsgemäß studiert hat. Zum ordnungsgemäßen Studium gehören die regelmäßige Anwesenheit und der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des betreffenden Faches gemäß Studienordnung. Die erfolgreiche Teilnahme wird von der jeweils zuständigen Lehrkraft je nach Ermessen aufgrund von Arbeitsleistungen, Klausuren, praktischen Tests, Referaten und/oder Protokollen bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters bescheinigt. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung des nachfolgenden Semesters.

(2) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung innerhalb der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgemachten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind, soweit dem Prüfungsausschuß diese Nachweise noch nicht vorliegen, beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an anderen Hochschulen an seine Stelle getretenen Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits studienbegleitende Prüfungen/eine Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung in derselben Fachrichtung abgebrochen oder nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat studienbegleitende Prüfungen/die Zwischenprüfung oder die Abschlußprüfung in derselben Fachrichtung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 8

Anrechnung von Prüfungszeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung erfolgt getrennt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.

Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, soweit sie in Inhalt und Umfang den Anforderungen der Studienordnung des

Fachbereichs bzw. dieser Prüfungsordnung entsprechen. Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 9

Durchführung der Prüfung

(1) Bei der Durchführung der Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 sind die Bestimmungen des Anhangs anzuwenden.

(2) Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, welches von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfungsfächer

(1) Sportpraktische Leistungen einerseits und Kenntnisse andererseits werden einzeln bewertet.

Zur Ermittlung der Noten für die sportpraktischen Leistungen werden die folgenden Punktzahlen verwendet:

sehr gut	=	50 - 60 Punkte
gut	=	40 - 49 Punkte
befriedigend	=	30 - 39 Punkte
ausreichend	=	20 - 29 Punkte
mangelhaft	=	10 - 19 Punkte
ungenügend	=	0 - 9 Punkte

Die Gesamtnote der einzelnen Fächer setzt sich zu 50 Prozent aus den Noten für die sportpraktischen Leistungen und zu 50 Prozent aus den Noten für Kenntnisse zusammen. § 11 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Noten haben dabei folgende Bedeutung:

sehr gut (1)
= eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2)
= eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3)
= eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4)
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend (6)

= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden. Bei der Umrechnung von Punktzahlen auf Noten wird die Note für die drei niedrigsten Punktwerte jeder Punktwertklasse um 0,3 erhöht, für die drei oberen Punktwerte um 0,3 erniedrigt.

(4) Ein Prüfungsfach ist nicht bestanden, wenn die Note schlechter als ausreichend (4,3) ist, oder wenn die sportpraktischen Leistungen oder die Kenntnisse mit ungenügend bewertet werden.

(5) In diesem Fall können die nicht bestandenen Prüfungen wiederholt werden. § 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bestandene Teilprüfungen werden auf Antrag des Kandidaten anerkannt. Der Antrag ist vor der Wiederholung der nicht bestandenen Teilprüfungen zu stellen.

(6) Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Ein entsprechender Antrag des Kandidaten muß spätestens 6 Wochen nach dem Tag des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung im Dekanat eingegangen sein.

(7) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, beträgt 6 Monate, gerechnet vom Tag des Nichtbestehens der Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Kandidaten diese Frist verlängern; wird die Wiederholungsprüfung nicht fristgemäß abgelegt, gilt sie als nicht bestanden.

§ 11

Gesamtergebnis der Zwischenprüfung

(1) Das Gesamtergebnis wird aus den differenzierten Noten (gemäß § 10 Abs. 1 bis 3) der Fächer durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnet. Dabei werden die Fächer Basketball, Fußball, Handball und Volleyball 1-fach, die Fächer Gerätturnen, Gymnastik, Leichtathletik und Schwimmen 2-fach gewichtet; eine zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Das Gesamtergebnis wird mit einer der folgenden Noten bezeichnet:

sehr gut (1) bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,4;

gut (2) bei einem Notendurchschnitt von 1,5 bis 2,4;

befriedigend (3) bei einem Notendurchschnitt von 2,5 bis 3,4;

ausreichend (4) bei einem Notendurchschnitt von 3,5 bis 4,4;

mangelhaft (5) bei einem Notendurchschnitt von 4,5 bis 5,4;

ungenügend (6) bei einem Notendurchschnitt von 5,5 bis 6,0.

(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Prüfungsfach endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erreichten Prüfungsleistungen ausgestellt, aus der deutlich sichtbar hervorgeht, daß die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Zwischenprüfungszeugnis mit Angabe der Gesamtnote aus.

§ 12

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem hervorgehen muß, daß der Kandidat aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage war, die betreffende sportpraktische und/oder theoretische Prüfung abzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von dem Kandidaten nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Bei Unterbrechung (Satz 1) wird die Prüfung an einem von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsteile (sportpraktische Leistungen bzw. Kenntnisse) werden anerkannt.

(2) Der Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten. Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(3) Tritt der Kandidat ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder verweigert er eine Prüfungsleistung, so gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden. Versäumt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung einen einzelnen Prüfungstermin, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit "ungenügend" bewertet. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Ausschusses und des Kandidaten.

§ 13

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüfers die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewerten.

(2) Verstößt der Kandidat während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er zu verwarnen. In schweren Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Ausschusses und des Kandidaten diesen von der weiteren Teilnahme an einzelnen Prüfungsteilen mit der Maßgabe, daß diese mit "ungenügend" zu bewerten sind, oder von der weiteren Teilnahme an der Gesamtprüfung mit der Maßgabe ausschließen, daß die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Abschluß der studienbegleitenden Prüfung bekannt, so kann der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses auch nachträglich das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der letzten Prüfung.

§ 14

Unterrichtung des Kandidaten

(1) Über die Ergebnisse der Prüfung wird der Kandidat nach Festsetzung der Noten vor Abschluß des Prüfungsverfahrens durch den Prüfer bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unterrichtet. Die Mitteilung unterbleibt, wenn der Kandidat dies wünscht.

(2) Im Anschluß an die studienbegleitenden Prüfungen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten eine Bestätigung mit dem Gesamtergebnis der Prüfung ausstellen, wenn dies beantragt wird. Bei Nichtbestehen sind dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Der Kandidat kann auf Antrag nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in Gegenwart eines Mitarbeiters des Fachbereichs Einblick in seine Prüfungsakte nehmen.

§ 15

Öffentlichkeit der Prüfungen

Mitglieder des Fachbereichs Sport können bei den praktischen Prüfungen anwesend sein, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Dies gilt nicht für die Festsetzung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereichs Leibeserziehung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die studienbegleitenden Prüfungen (Zwischenprüfung) im Fach Sport für Kandidaten mit dem Studienziel "Lehramt an Gymnasien" bzw. "Lehramt an Realschulen" vom 20. März 1978 (StAnz. S. 199) außer Kraft. Sie gilt weiter für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 1982 aufgenommen haben und auf ihren Antrag nach der Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 14. Juni 1974 zu prüfen sind.

Mainz, den 4. Dezember 1984

Der Dekan des Fachbereichs Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. W. P e t t e r

Anhang

Durchführungsbestimmungen des Fachbereichs Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Zwischenprüfung im Fach Sport "Lehramt an Gymnasien"

Für alle Fächer gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Bewertung erfolgt nach dem 60-Punkte-System.
2. Die Fachnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der praktischen und theoretischen Prüfungsleistung zusammen.
3. Die genauen Prüfungskriterien (Disziplinen, Elemente, Bewertungstabellen) werden spätestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

Prüfungsinhalte des praktischen Teils der Fachdidaktiken sind:

Gymnastik

Je eine Aufgabe aus den Bereichen:

1. funktionelle Gymnastik
2. Technik ohne Handgerät
3. Technik mit Handgerät
4. Rhythmik und Tanz **oder** Konditionsgymnastik (nach Wahl des Kandidaten)

Gerätturnen

Geprüft wird der kombinatorische und technomotorische Aspekt des Faches. Die Schwierigkeitsstufung geht von den Basiselementen bis (für die Noten gut und sehr gut) in die Anfänge des sportlichen Turnens. An den Geräten Sprungpferd, Boden, Barren, Reck (Männer) bzw. Sprungpferd/Kasten, Boden, Stufenbarren, Balken (Frauen) muß der Kandidat nachweisen, daß er Elemente der verschiedenen Strukturgruppen beherrscht und jeweils an einem Gerät mit Ausnahme des Sprunges kombinieren kann.

Leichtathletik

Prüfungsinhalte, Wertigkeiten

Überprüft werden sowohl technische Fertigkeiten als auch die individuelle Leistungsfähigkeit.

1. Grundausbildung Studentinnen

- 1.1. **Sechskampf**, bestehend aus
 - a) einem Lauf (100 m oder 100 m Hürden)
 - b) einem weiteren Lauf (400 m oder 800 m)
 - c) Hochsprung

- d) Weitsprung
- e) Kugelstoß
- f) einem Wurf (Diskus oder Speer)

Zu a): Hürdenlauf 10 Hürden, wahlweise: 84 cm Höhe und 8,50 m Abstände oder 76,2 cm Höhe und 8,50 m Abstände.

1.2. **Technikdreikampf**, bestehend aus:

- a) einem Lauf mit Start über drei Hürden (Höhen wie oben, Abstände zwischen den Hürden nach eigener Wahl mit Ausnahme Start - 1. Hürde wettkampfgerecht)
- b) Hochsprung oder Weitsprung (nach Los)
- c) Kugel, Diskus oder Speer (nach Los)

1.3. Gewertet werden der Sechskampf und der Technikdreikampf im Verhältnis von 2 : 1

2. **Grundausbildung Studenten:**

2.1. **Sechskampf**, bestehend aus:

- a) einem Lauf (100 m oder 110 m Hürden)
- b) einem weiteren Lauf (400 m oder 1500 m)
- c) zwei Sprüngen (Hoch-, Weit- oder Stabhochsprung)
- d) dem Kugelstoß
- e) einem Wurf (Diskus oder Speer)

Zu a): Hürdenlauf 10 Hürden, wahlweise: 91,4 cm Höhe und 8,90 m Abstände oder 99,1 cm oder 1,067 m Höhe und 9,14 m Abstände.

2.2. **Technikdreikampf**, bestehend aus:

- a) Einem Lauf über drei Hürden mit Start (Abstände nach eigener Wahl mit Ausnahme des Abstandes Start - 1. Hürde wettkampfgerecht, Höhen: 91,4 cm oder 99,1 cm oder 1,067 m).
- b) Hochsprung oder Weitsprung (nach Los)
- c) Kugel, Diskus oder Speer (nach Los)

2.3. Gewertet werden der Sechskampf und der Technikdreikampf im Verhältnis von 2 : 1

Schwimmen

- a) 100 m-Lagenschwimmen

- b) 50 m-Schwimmen (Schwimmart beliebig wählbar)
- c) Technikprüfung in je einer Schwimmart aus den Bereichen
 - 1. Wechselzugschwimmen
 - 2. Gleichzugschwimmen

Sportspiele

Basketball
Fußball
Handball
Volleyball

Demonstration etwa sechs technischer und technisch-taktischer Elemente sowie Überprüfung des Verhaltens im jeweiligen Sportspiel.

Gewertet werden die Elemente und das Spiel im Verhältnis von 2 : 1.